



STADT VELBERT

**Begründung gem. § 9 (8) BauGB
zur Teilaufhebungssatzung für ei-
nen Teilbereich des Bebauungs-
plans Nr. 750 – Nordfriedhof –**

Im Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Erläuterung der Planung	3
1.	Planungsanlass.....	3
2.	Geltungsbereich.....	4
3.	Bestehendes Planungsrecht.....	5
4.	Bestand und städtebauliche Situation	8
5.	Ziel und Zweck der Planung	10
6.	Art und Maß der baulichen Nutzung	10
7.	Erschließung	10
8.	Immissionen	10
9.	Altablagerungen / Altbergbau	11
10.	Natur – Landschaft – Artenschutz	12
11.	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	17
12.	Ver- und Entsorgung	18
13.	Denkmalschutz und Denkmalpflege	18
II.	Umweltbericht	19
III.	Beteiligungsverfahren.....	29
1.	Aufstellung des Planverfahrens.....	29
2.	Beteiligung der Behörden	29
2.1	Frühzeitige Beteiligung	29
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	43
3.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	43

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 750 – Nordfriedhof – wurde Ende der 1970-er Jahre (Bekanntmachung 04.09.1978) mit dem Ziel aufgestellt, langfristig die Versorgung mit Grabstätten in Velbert-Mitte sicherzustellen. Auf der ca. 35,2 ha großen Fläche sollten im Rahmen von zwei Bauabschnitten ca. 10.500 Gräber entstehen. Allerdings hat sich in den Jahren seit Aufstellung des Bebauungsplanes und Umsetzung des ersten Bauabschnittes kein Bedarf in der ursprünglich angesetzten Größenordnung ergeben. Somit wurden die Flächen nördlich des den jetzigen Friedhofes begrenzenden Waldstreifens nicht für den Friedhof erschlossen.

Die Flächen nördlich des ausgebauten Friedhofes werden nach wie vor als landwirtschaftliche Flächen bzw. Waldflächen genutzt (siehe Abb. 1).

Abb. 1: Luftbild (2018) mit Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung



© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass aufgrund von geänderten Ansprüchen bei den Bestattungen (es gibt seit längerem einen deutlichen Trend zur Zunahme von Urnenbestattung und eine starke Abnahme von Erdbestattungen im Sarg) der in den 1970-er Jahren ermittelte Flächenbedarf sich auch sehr langfristig nicht einstellen wird. Vor diesem Hintergrund gehen die für die Friedhofsunterhaltung zuständigen Technischen Betriebe Velbert AöR davon aus, dass auch bei langfristiger Betrachtung und selbst bei einer ggf. eintretenden Kehrtwende bei den bevorzugten Bestattungsarten und einer Zunahme von „klassischen“ Erdbestattungen im Sarg die Flächen im Norden nicht als Friedhofsflächen genutzt werden müssen. Überdies bestehen im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 750 – Nordfriedhof – ausreichende, bislang nicht genutzte Reserveflächen.

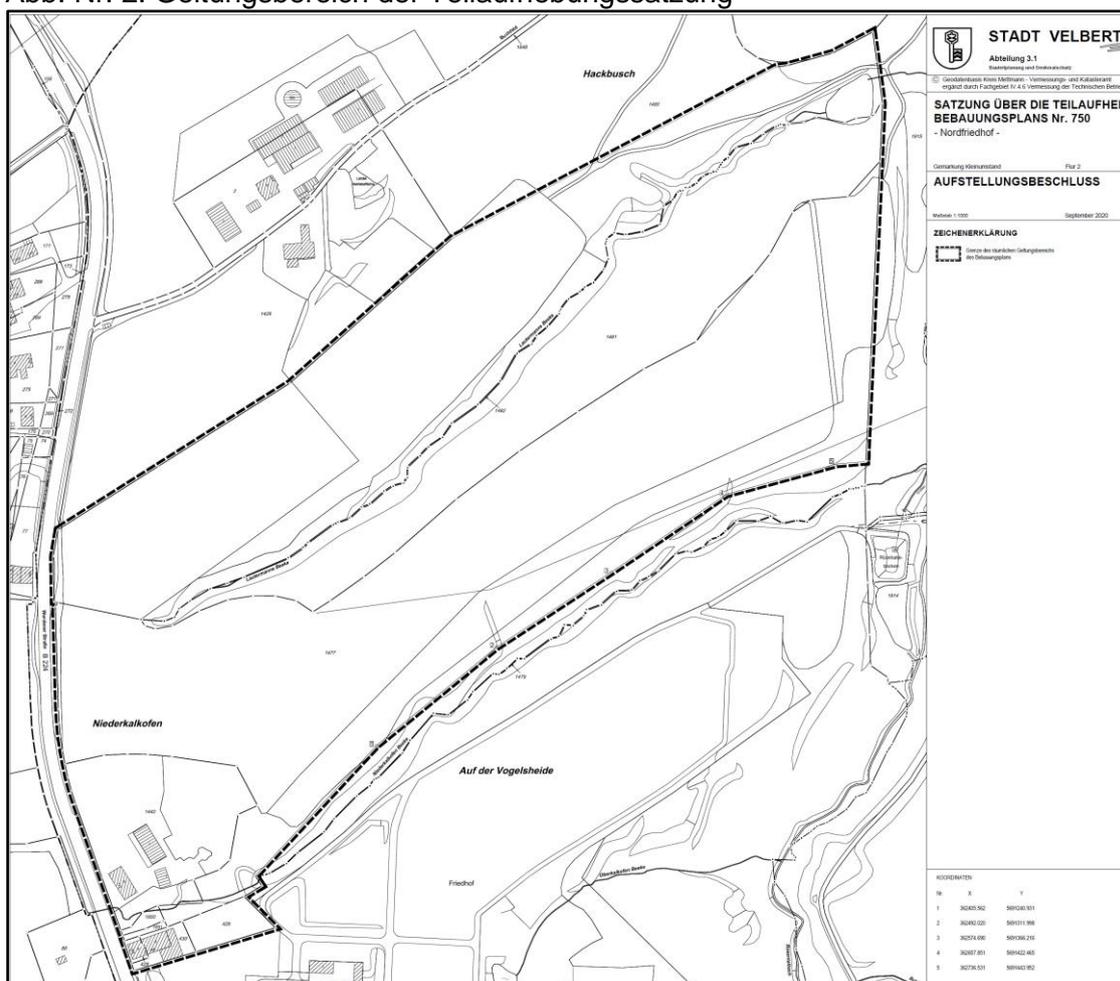
Zudem wurden im Zuge des damaligen Planverfahrens private und teilweise bebaute Grundstücke als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof „überplant“. Es war damals vorgesehen, diese Grundstücke im Bereich der Werdener Straße (nördlich der Stellplatzanlage des Nordfriedhofes) im Nachgang des Planverfahrens durch die Stadt Velbert zu erwerben. Zu diesen Flächenankäufen ist es jedoch nie gekommen, mit der Folge, dass für die betroffenen privaten Grundstücke keine Baurechte mehr bestehen. Da sich der ursprüngliche Flächenbedarf nicht ergeben hat und diese Flächen auch in Zukunft nicht als Friedhofsflächen in Anspruch genommen werden, soll auch in diesem Bereich der Bebauungsplan Nr. 750 – Nordfriedhof – aufgehoben werden.

Die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben im Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung können nach Abschluss des Verfahrens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung umfasst den aktuell regelungsbedürftigen Teil des bestehenden Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof – entsprechend dem beiliegenden Geltungsbereich (siehe Abb. 2).

Abb. Nr. 2: Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung



© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst alle für den Nordfriedhof nicht mehr benötigten bzw. vorzuhaltenden Grundstücke. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung eine Fläche von ca. 18,4 ha.

3. Bestehendes Planungsrecht

3.1 Regionalplan

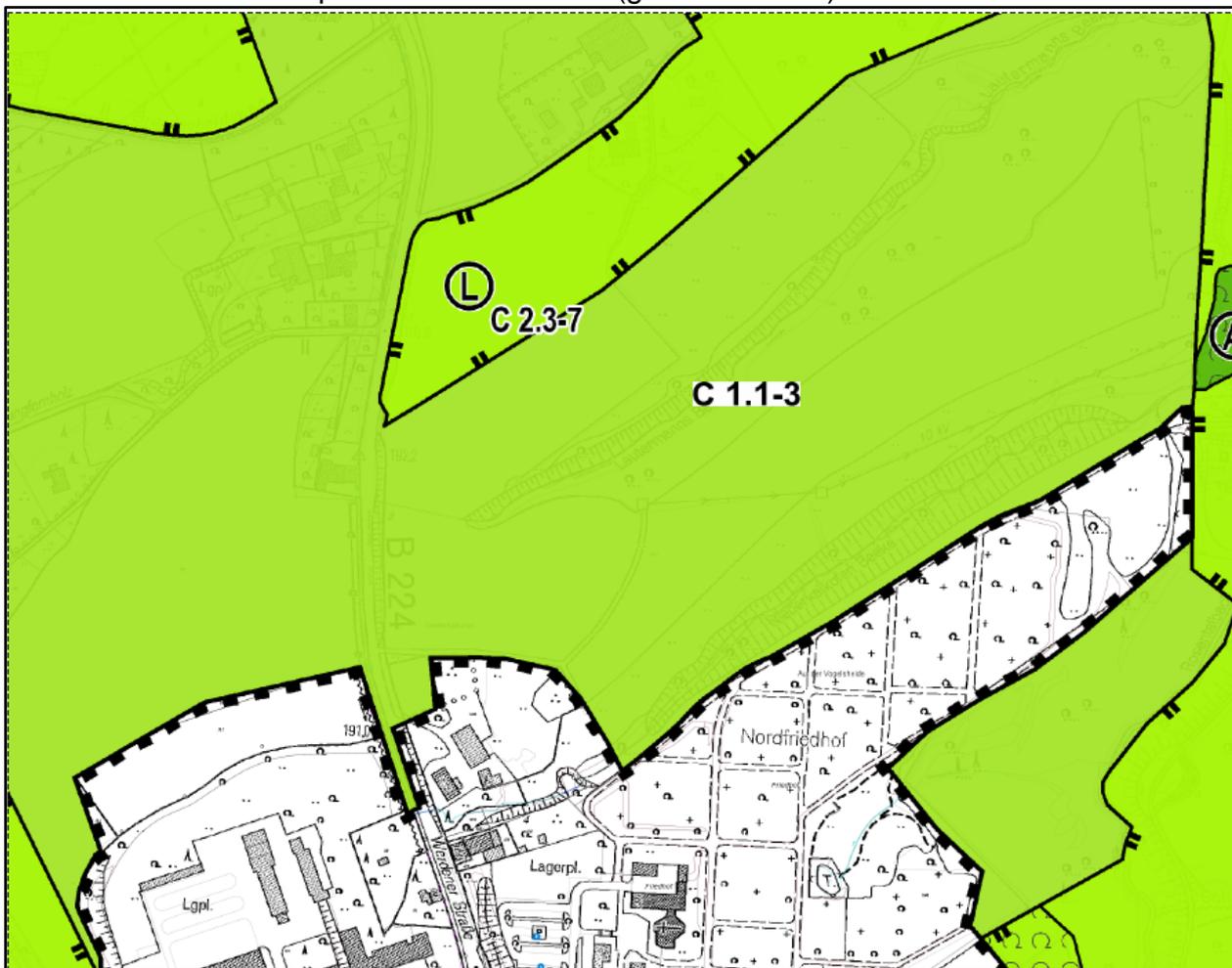
Der im Jahr 2018 wirksam gewordene Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf trifft für den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung die Darstellungen „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ sowie „Waldbereiche“. Zudem gilt für Teile des Geltungsbereiches die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Damit ist die Aufhebungssatzung mit den Zielen des Regionalplans vereinbar.

3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich größtenteils innerhalb des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (Fläche „LP-Nummer: C 1.1-3“ mit der Bezeichnung „Entwicklungsraum Isenbügel, Hetterscheidt, Tüschchen mit Vogelsangbachtal“ und dem Entwicklungsziel „Erhaltung“). Ein kleinerer Teilbereich im Südwesten des Plangebietes (i. W. die Grundstücke der Werdener

Straße Nrn. 164, 166 und 172) liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. (siehe Abb. 3)

Abb. Nr. 3: Landschaftsplan Kreis Mettmann (grüne Flächen)

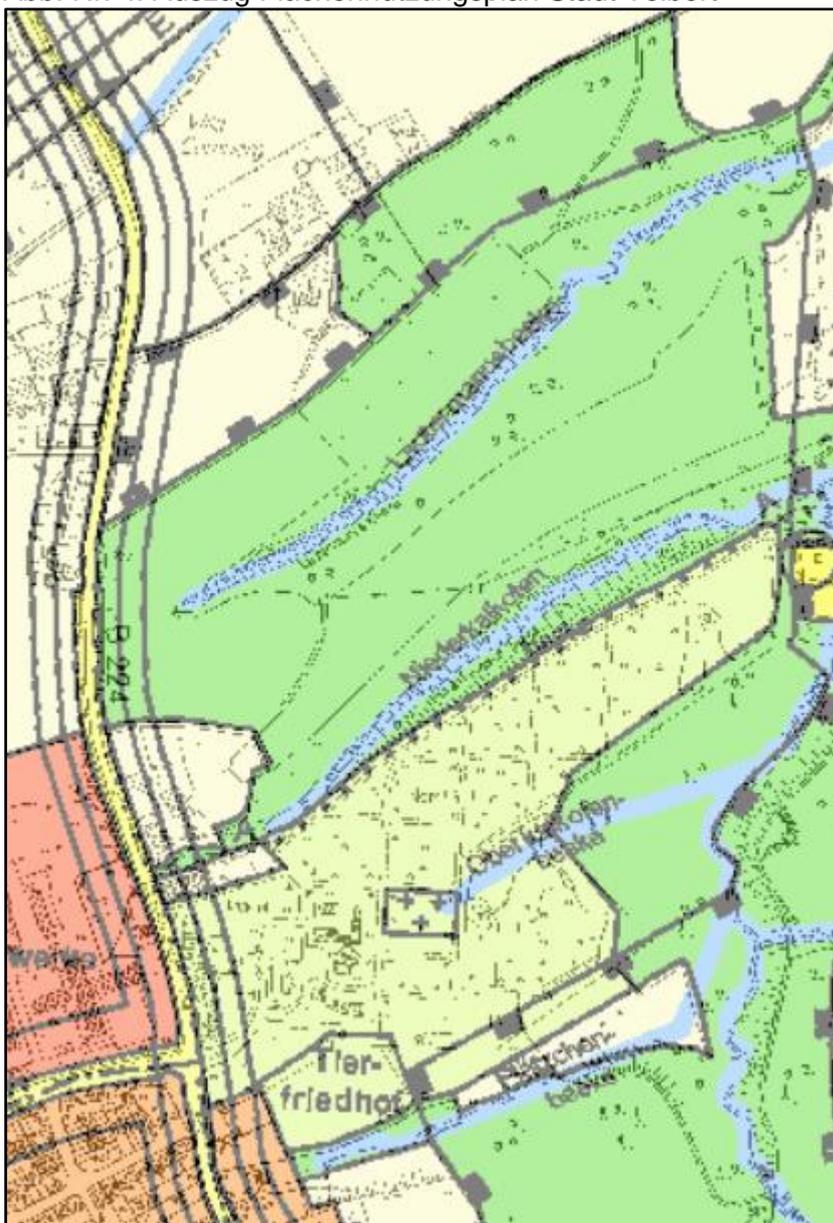


© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Velbert stellt die Flächen der Teilaufhebungssatzung überwiegend als „Fläche für Wald“ dar. Ein kleinerer Bereich an der Werdener Straße, der nicht Teil des Landschaftsplans des Kreises Mettmann ist, ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Flächen des Nordfriedhofes (in seiner ausgebauten, derzeitigen Form) sind als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt (siehe Abb. 4). Somit entspricht der Flächennutzungsplan hinsichtlich seiner Darstellungen bereits jetzt der hier erfolgenden Aufhebungssatzung.

Abb. Nr. 4: Auszug Flächennutzungsplan Stadt Velbert



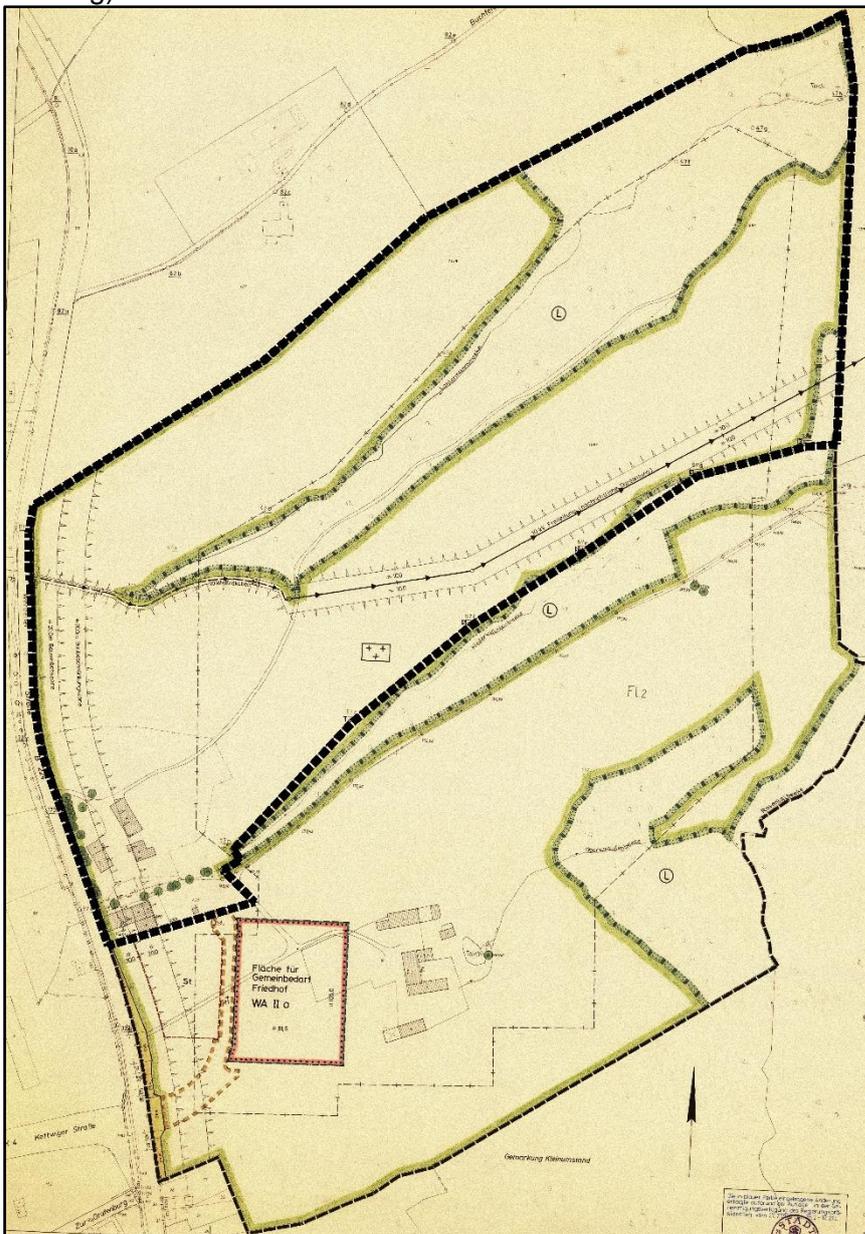
© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

Da nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans der entsprechende Bereich nach § 35 BauGB zu bewerten ist und der Flächennutzungsplan bereits jetzt nur die Flächen des tatsächlich ausgebauten Friedhofes darstellt, ist die Aufhebung mit dem Flächennutzungsplan vereinbar.

3.4 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 750 - Nordfriedhof – setzt in seinem Geltungsbereich im Wesentlichen eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ fest. Daneben sind Flächen für die Forstwirtschaft sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt. Im Bereich der Teilaufhebungssatzung sind öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung „Friedhof“) und Flächen für die Forstwirtschaft festgesetzt (siehe Abb. 5).

Abb. Nr. 5: Bebauungsplan Nr. 750 – Nordfriedhof – (mit Markierung der Teilaufhebungssatzung)



© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

4. Bestand und städtebauliche Situation

Die Flächen des in etwa 18,4 ha großen Geltungsbereiches der Teilaufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 750 - Nordfriedhof – werden, da sie als Friedhofsflächen nicht benötigt werden, bereits seit Jahren forst- und landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der Werdener Straße finden sich mit der Bebauung Werdener Straße 164, 166 und 172 vereinzelte bauliche Nutzungen (Wohngebäude und tlw. gewerbliche Nutzung).

Südlich angrenzend an den Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung schließt sich der Nordfriedhof mit seinen Grabfeldern, Erschließungs- und baulichen Anlagen (Trauerhalle,

etc.) an. Das weitere Umfeld ist nahezu vollständig durch land- und forstwirtschaftliche Flächen geprägt. Lediglich im Südosten schließt sich der Siedlungsbereich an (siehe Abb. Nr. 6).

Abb. Nr. 6: Luftbild des Plangebietes und Umgebung (Stand 2018)



© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

5. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof –, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof – an den aktuellen und künftig absehbaren Flächenbedarf anzupassen. Ebenso sollen so die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof – überplanten privaten Grundstücke in den Regelungsbereich des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) überführt werden (siehe hierzu auch Kapitel 1 Planungsanlass).

Durch die Teilaufhebungssatzung kann somit die einst planungsrechtlich festgesetzte Fläche auf den tatsächlichen Bedarf verkleinert und künftig Vorhaben im Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung nach § 35 BauGB beurteilt werden. Somit können die nicht benötigten Friedhofsflächen planungsrechtlich entsprechend ihrer ursprünglichen und faktischen Nutzung bewertet werden.

Die Vorschriften und Regelungen des § 35 BauGB sichern eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Vor dem Hintergrund der Darstellung der Flächen als Wald im Flächennutzungsplan ist davon auszugehen, dass sich auf dem überwiegenden Teil der Flächen innerhalb der Aufhebungssatzung langfristig Waldflächen entwickeln werden.

6. Art und Maß der baulichen Nutzung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof – fällt der Bereich der Teilaufhebungssatzung in den Regelungsbereich des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Dementsprechend ist hier auf die umfassenden Regelungen und Vorschriften des § 35 BauGB zu verweisen. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass künftig im Bereich der Teilaufhebungssatzung nur noch die in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Vorhaben, wie z. B. land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, allgemein zulässig. Sonstige Vorhaben (wie z. B. Wohnnutzungen) können nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Zulässigerweise errichtete Wohngebäude genießen Bestandsschutz und können unter bestimmten Voraussetzungen (siehe § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB) an gleicher Stelle und gleichzeitig neu errichtet werden.

7. Erschließung

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof – vorhandenen Nutzungen und Gebäude sind durch die Werdener Straße erschlossen.

In direkter Nähe des Plangebietes der Aufhebungssatzung befindet sich eine Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs (Velbert Nordfriedhof / Linie OV2).

8. Immissionen

Im Bebauungsplan Nr. 750 - Nordfriedhof – werden keine Aussagen und Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden keine Entwicklungen von Verkehrs-, Gewerbe oder Wohnbauflächen möglich, die gegenüber dem Bestand einen wesentlichen Einfluss auf die Immissionen haben.

9. Altablagerungen / Altbergbau

Das Altlastenkataster des Kreises Mettmann weist im Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung keine Altlastenflächen oder Altstandorte aus.

Laut Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW befindet sich das Plangebiet über den auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Alfred“ und „Anger“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen, auch inzwischen erloschenen, Bergwerksfeld „Hyle“.

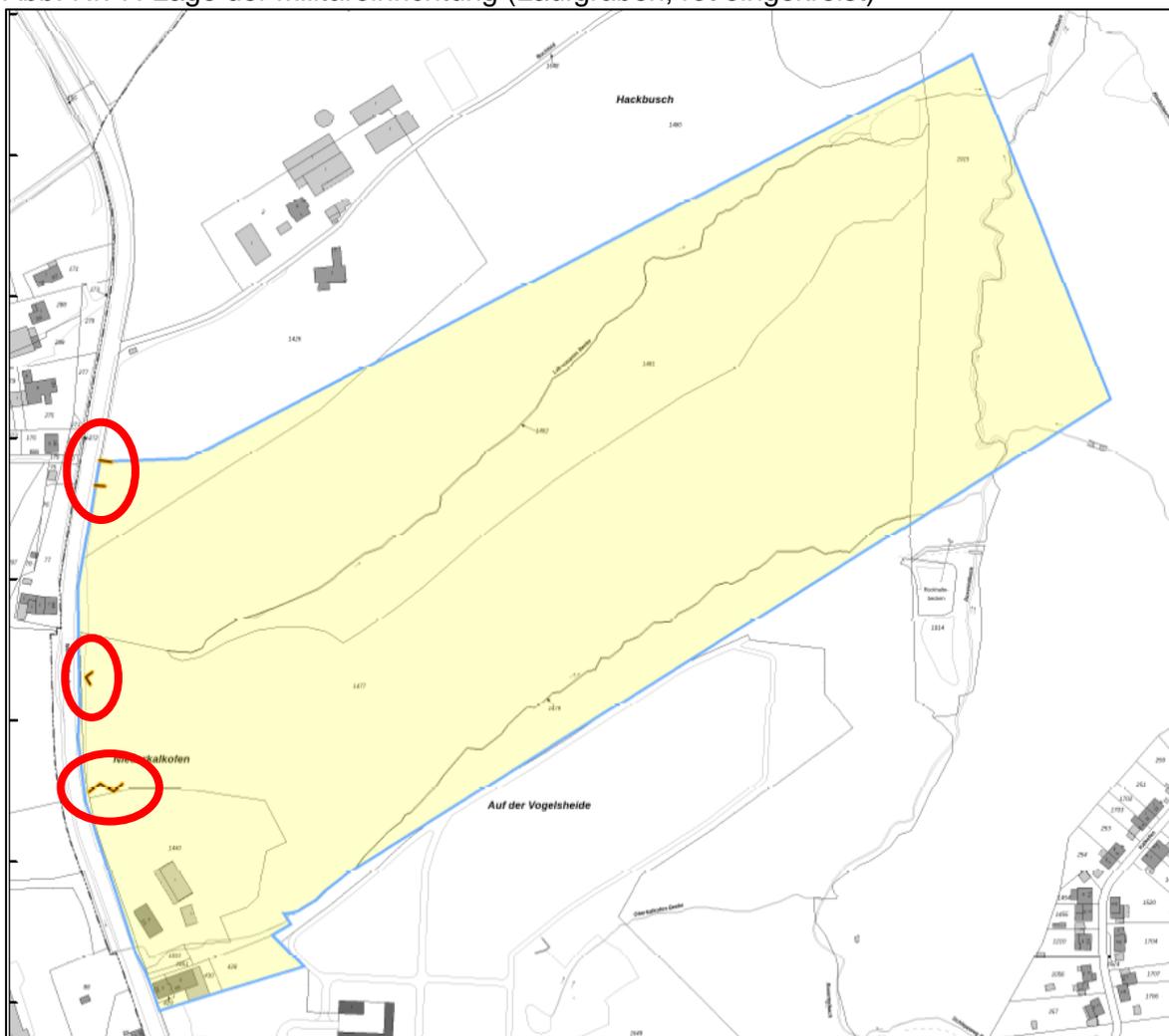
Nach den der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW vorliegenden Unterlagen hat im Bereich des Plangebietes kein Bergbau stattgefunden. Dennoch ist nach der dort vorliegenden Mutungskarte ein Fundpunkt (Fundpunktcoordinate: 362418 / 5691450 (UTM) und ein Schurf (Schurf Koordinate: 362342 / 5691382 (UTM) im erloschenen Bergwerksfeld „Alfred“ verzeichnet. Konkretere Aussagen können nach den der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW vorliegenden Unterlagen nicht getroffen werden. Somit sind beim Vorhandensein bergbaulicher Hohlräume möglicherweise bruchauslösende Einwirkungen auf den Planungsbereich nicht ausgeschlossen. Ob untertägige Hohlräume vorhanden sind, kann allerdings erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend geklärt werden.

Da mit der Teilaufhebungssatzung keine baulichen Maßnahmen bzw. Vorhaben vorbereitet werden, sind Erkundungsmaßnahmen im Bereich der Teilaufhebungssatzung nicht vorgesehen.

Verdacht auf Kampfmittel

Mit Schreiben vom 05.01.2022 hat die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst darüber informiert, dass im Bereich des Plangebietes ein Verdacht auf Kampfmittel besteht. Dieser Verdacht ergibt sich aus einer Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Aufgrund dieses Verdachtes empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Überprüfung der genannten Militäreinrichtung (siehe Abb. 7), Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich.

Abb. Nr. 7: Lage der Militäreinrichtung (Laufgräben, rot eingekreist)



Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Da mit der Teilaufhebungssatzung keine baulichen Vorhaben einhergehen bzw. keine baulichen Maßnahmen im Bereich der Teilaufhebungssatzung geplant sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt die Überprüfung des Laufgrabens nicht erforderlich. Die Teilaufhebungssatzung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

10. Natur – Landschaft – Artenschutz

Die von der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof – betroffenen Flächen befinden sich überwiegend im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Da der Bereich nach Aufhebung des geltenden Planungsrechtes weiterhin dem Außenbereich zuzurechnen ist, ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Mit der Aufhebung gehen keine baulichen Maßnahmen einher.

Da im vorliegenden Fall die Aufhebung eines derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplans vollzogen wird, also bereits Planungsrechte nach § 30 BauGB bestehen, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof – zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung zuläs-

sig. Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Da die Flächen zu dem in den Zulässigkeitsrahmen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) fallen, wird sich an der faktischen Nutzung der Flächen (land- und forstwirtschaftliche Flächen) nichts ändern.

Artenschutzrechtliche Belange sind gesondert zu prüfen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend an ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (gemäß Richtlinie 92/43/EWG) oder an ein Vogelschutzgebiet (gemäß Richtlinie 79/409/EWG). Somit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).

Schutzausweisungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) liegen im Plangebiet nicht vor. Allerdings grenzt das Plangebiet im Norden und Osten an ein Landschaftsschutzgebiet an und im Plangebiet befindet sich ein geschütztes Biotop im Bereich des westlichen Endes des in die landwirtschaftlich genutzten Flächen hineinragenden Waldstreifens (s. Abb. 8).

Abb. 8: Kennzeichnung des geschützten Biotopes (rote Schraffur innerhalb der blauen Umrandung) und des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes (grüne Schraffur)



© Geodatenbasis: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Da mit der Aufhebungssatzung keine baulichen Veränderungen einhergehen werden und der Bereich der Aufhebungssatzung in den Zulässigkeitsrahmen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) fallen wird, sind die Belange des Landschaftsschutzgebietes und des Biotopes nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich auf dem Großteil der Flächen entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan (siehe Abb. Nr. 4) Waldflächen entwickeln werden.

Hinsichtlich der artenschutzrelevanten Betrachtung wird auf die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als Arbeitshilfe herausgegebene Liste der geschützten Arten in NRW zurückgegriffen. Diese beinhaltet großmaßstäbliche Angaben über die Vorkommen der planungsrelevanten Arten in den einzelnen Regionen des Landes (Messtischblätter) und die Klassifizierung nach verschiedenen Lebensraumtypen, die als Informationssystem im Internet unter „<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>“ abfragbar sind.

Aufgrund der Größe des Plangebietes können dem Plangebiet verschiedene Lebensraumtypen zugeordnet werden. Für die Abfrage über die Vorkommen der planungsrelevanten Arten wird von den Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Laubwälder mittlerer Standorte“ ausgegangen.

Für diese Lebensraumtypen sind nach der genannten Liste der planungsrelevanten Arten in NRW für das Messtischblatt 4608 (Velbert Quadrant 3) sechs Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus, alle mit einem in NRW als günstig eingestuften Erhaltungszustand) und 27 Vogelarten (Habicht, Sperber, Eisvogel, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Rotmilan, Kormoran, Waldlaubsänger, Waldkauz und Schleiereule mit einem in NRW als günstig eingestuften Erhaltungszustand, Feldlerche, Graureiher, Waldohreule, Bluthänfling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Baumfalke, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Girlitz und Star mit einem in NRW als ungünstig eingestuften Erhaltungszustand und die Turteltaube mit einem in NRW als schlecht eingestuften Erhaltungszustand aufgelistet (siehe folgende Tabelle).

Tab. 1: Liste der planungsrelevanten Arten in NRW für das Messtischblatt 4608 in den ausgewählten Lebensraumtypen

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4608			
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch lediglich übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen für großräumige Bereiche dar, deren Potenzial über das tatsächliche Vorkommen im Plangebiet reicht. So sind laut dem Informationssystem @Linfos-Landschaftsinformationssammlung, welches eine detailliertere Darstellung des Plangebietes und seiner Umgebung ermöglicht, keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt. Die @Linfos-Landschaftsinformationssammlung zeigt lediglich zwei Fundorte von nicht planungsrelevanten Arten an (Ringeltaube, Kartierung/Beobachtung 2014 und Blaugrüne Mosaikjungfer [Libellenart] Kartierung/Beobachtung 2002).

Somit liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandenseins der o. g. gefährdeten bzw. geschützten (Tier-)Arten im Plangebiet vor. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei diesem Planvorhaben lediglich um eine Teilaufhebungssatzung handelt und die von der Aufhebung betroffenen Flächen in den Zulässigkeitsrahmen des § 35 BauGB übergehen werden und auf den Flächen keine baulichen Vorhaben vorgesehen sind, ist eine Notwendigkeit für vertiefende floristische oder faunistische Untersuchungen bzw. Kartierungen (im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe II) nicht zu erkennen.

Gemäß der Handlungsanweisung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 22.12.2010 der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen und Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sind sowohl bei der Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB als auch bei der Zulassung von Vorhaben nach § 35 BauGB artenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. So ist nach dieser Handlungsanweisung bei Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB die untere Landschaftsbehörde aus Gründen der Artenschutzprüfung in jedem Fall zu beteiligen. Folglich ist festzuhalten, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes daher nicht zu einer Verschlechterung in dem Sinne führt, dass artenschutzrechtliche Belange weniger zu berücksichtigen sind.

Als Ergebnis der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) wird davon ausgegangen, dass ein Hauptvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet unwahrscheinlich ist und durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) auftreten werden. Belange des Artenschutzes stehen der Aufhebungssatzung nach derzeitigem Kenntnisstand somit nicht dauerhaft entgegen.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (siehe Abschnitt III, Kapitel 2.1) ist jedoch zu ergänzen, dass aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ein potenzielles Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis teilt die Untere Naturschutzbehörde jedoch die Bewertung, dass durch die Teilaufhebungssatzung keine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten zu erwarten ist.

Die Fachbehörden werden mittels Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, ggfs. vorliegende Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet der Stadt Velbert zur Verfügung zu stellen.

11. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten, durch welches sowohl die Klimaschutzklausel in § 1 (5) Satz 2 BauGB erweitert als auch ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt wurde. Jener hebt die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervor, indem bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, Rechnung zu tragen ist.

Darüber hinaus verfolgt die Stadt Velbert ebenso lokale Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, wie sie insbesondere im Flächennutzungsplan 2020 und im integrierten Energie- und Klimakonzept verankert sind, das am 08.12.2015 vom Rat der Stadt Velbert beschlossen wurde. Die im Konzept definierten Maßnahmen in einzelnen Handlungsfeldern werden derzeit umgesetzt.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Klimaverträglichkeit bei Planungen und neuen Projekten sind in Handlungsfeld 5.3 aufgeführt. Die Bauleitplanung soll anhand einer Checkliste in der verschiedene klimarelevante Kriterien, differenziert nach Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, aufgeführt sind auf ihre Klimaverträglichkeit überprüft werden. Die für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof – ausgefüllte Bewertungsmatrix ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. Im Folgenden wird kurz auf einige Punkte eingegangen.

Zusätzlich zu dem oben benannten integrierten Energie- und Klimakonzept hat die Stadt Velbert in der „Klimaschutzsondersitzung“ des Rates am 17.09.2019 verschiedene, auch für die Bauleitplanung relevante Beschlüsse gefasst. Demnach soll bei der Ausweisung neuer Wohnbau- und Gewerbeflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen durch ein Fachgutachten ermittelt werden. Da durch die Aufhebungssatzung keine neuen Baurechte – und somit keine neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen - geschaffen werden, ist die Erstellung eines Klimagutachtens für die Aufhebung des Bebauungsplans nicht erforderlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich auf den Flächen der Technischen Betriebe Velbert AöR Waldflächen entwickeln werden und hierdurch ein positiver Beitrag zum Klimaschutz erfolgt.

Die darüber hinaus beschlossenen Handlungsempfehlungen und Prüfaufträge sind für die vorliegende Aufhebungssatzung nicht relevant, da durch die Aufhebung keine neuen Baurechte geschaffen werden und insbesondere der Bebauungsplan Nr. 750 - Nordfriedhof– keine klimarelevanten Festsetzungen enthält, die mit ihm aufgehoben werden. Somit ergeben sich aus der Aufhebung keine klimarelevanten Veränderungen.

Klimaschutz

Der Bebauungsplan Nr. 750 - Nordfriedhof– wurde mit dem Ziel aufgestellt, die damals prognostizierten Friedhofsflächen bauplanungsrechtlich vorzuhalten. Durch die Aufhebung des alten Bebauungsplans werden keine neuen / zusätzlichen baulichen Entwicklungen ermöglicht oder eingeleitet. Der bestehende Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum Klimaschutz.

Die Aufhebung des alten Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof– hat daher keinen relevanten Einfluss auf den Klimaschutz.

Klimaanpassung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einer Hochwassergefahrenzone. Hitzesensible Bereiche (Bereiche mit hoher Wärmebelastung) bestehen im Plangebiet nicht.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist keine Entwicklung zu erwarten, die gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Klimafolgenanpassung hat.

12. Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befindet sich vollständig im Außenbereich. Da mit der Aufhebungssatzung keine neuen Baurechte vorbereitet werden und keine Veränderungen bezüglich der Flächennutzungen zu erwarten sind, ist eine über den Bestand hinausgehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung nicht erforderlich.

13. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die Planung nicht berührt, da weder innerhalb noch angrenzend an das Plangebiet Objekte oder Gebäude bekannt sind, die dem Denkmalschutz oder der Denkmalpflege unterliegen

II. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, aber auch bei deren Aufhebung „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben.

1. Kurzdarstellung Anlass, Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Stadt Velbert plant die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof –. Dieser wurde Mitte der 1970er Jahre aufgestellt. Aktuell soll der nicht benötigte nördliche Bereich des Bebauungsplans aufgehoben werden (siehe Kapitel 1 Planungsanlass dieser Begründung zur Teilaufhebungssatzung).

Die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben wird sich zukünftig für den Bereich der Teilaufhebungssatzung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten. Durch die Planung wird kein neuer oder zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden ausgelöst, da durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine neuen bzw. zusätzlichen Baurechte geschaffen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert auf einem Großteil der Flächen Wald entwickeln wird. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den nördlichen Teil des bestehenden Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof– (siehe Abb. 1 in Abschnitt 1 dieser Begründung zur Teilaufhebungssatzung).

2. Gesetzliche Grundlagen

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen, in Fachgesetzen und Normen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Fachgesetz	Umweltschutzziele
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der All-gemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

	<ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, • umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, • umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, • die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, • die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, • die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, • die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, • die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d. <p>§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.</p> <p>Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p> <p>Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <p>die biologische Vielfalt,</p> <p>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</p> <p>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
<p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p>	<p>In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.</p>

<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p>	<p>Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. <p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht natur-nah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	<p>Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1 Absatz 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Absatz 2 BImSchG auch</p> <p>der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie</p> <p>dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</p> <p>Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen ei-</p>

	<p>inander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p>	<p>Gem. § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler (vgl. § 2 DSchG NRW).</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, • in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder • bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

2.1 Planerische u. a. Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Regionalplan

Der im Jahr 2018 wirksam gewordene Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf trifft für den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung die Darstellungen „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ sowie „Waldbereiche“. Zudem gilt für Teile des Geltungsbereiches die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich größtenteils innerhalb des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (Fläche „LP-Nummer: C 1.1-3“ mit der Bezeichnung „Entwicklungsraum Isenbügel, Hetterscheidt, Tüschchen mit Vogelsangbachtal“ und dem Entwicklungsziel „Erhaltung“). Ein kleinerer Teilbereich im Südwesten des Plangebietes (i. w. die Grundstücke der Werdener Straße Nrn. 164, 166 und 172) liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. (siehe Abb. 3 in Teil 1 dieser Begründung zur Teilaufhebungssatzung).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Velbert stellt die Flächen der Teilaufhebungssatzung überwiegend als „Fläche für Wald“ dar. Ein kleinerer Bereich (der auch nicht Teil des Landschaftsplans des Kreises Mettmann ist, s. o.) ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Flächen des Nordfriedhofes (in seiner ausgebauten, derzeitigen Form) sind als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt (siehe Abb. 4 im Abschnitt 1 dieser Begründung zur Teilaufhebungssatzung). Somit entspricht der Flächennutzungsplan hinsichtlich seiner Darstellungen bereits jetzt der geplanten Aufhebungssatzung.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 750 - Nordfriedhof – setzt in seinem Geltungsbereich im Wesentlichen eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ fest. Daneben sind Flächen für die Forstwirtschaft sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt. Im Bereich der Teilaufhebungssatzung sind öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung „Friedhof“) und Flächen für die Forstwirtschaft festgesetzt (siehe Abb. 5 im Abschnitt 1 dieser Begründung zur Teilaufhebungssatzung).

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof – widerspricht nicht den Zielen der oben genannten Planungen. Umweltrelevante Zielvorgaben und umweltrelevante Belange sind von der Teilaufhebungssatzung nicht betroffen.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

In Anlage 1 Nr. 2 zum BauGB wird die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, gefordert. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Untersuchungstiefe orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen der Teilaufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 750 – Nordfriedhof –. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da es sich um eine Aufhebungssatzung handelt, die nicht mit einer Änderung des vorhandenen Umweltzustandes einhergeht und keine neuen Baurechte geschaffen werden, beinhaltet diese Prüfung nur eine grobe Untersuchung der möglichen Auswirkungen.

3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB besteht der Umweltbericht unter anderem aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Funktion und Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

3.1.1. Mensch – Gesundheit, Erholung und Freizeit

Der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung befindet sich am nördlichen Rand des Siedlungsbereiches von Velbert-Mitte. Das Plangebiet umfasst die überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des ausgebauten Nordfriedhofes östlich der Werdener Straße.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie den Nordfriedhof geprägt (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 4, Abschnitt 1 der Begründung zur Teilaufhebungssatzung).

Vorbelastungen des Plangebietes, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken können, bestehen lediglich in Form von Lärmemissionen, die aus dem Verkehr der Werdener Straße resultieren.

Im Bebauungsplan Nr. 750 – Nordfriedhof – wurden keine Aussagen und Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen.

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

3.1.2. Tiere und Pflanzen – Biologische Vielfalt

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen wurde im Rahmen der Teilaufhebungssatzung eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt (siehe Kapitel 10 im Abschnitt 1 der Begründung zur Aufhebungssatzung), die zu dem Ergebnis kommt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine planungsrelevanten Arten innerhalb des Plangebietes vorkommen. In der Umgebung des Plangebietes sind weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.

Da der Bereich bereits jetzt zum größten Teil aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen besteht und auch künftig im Rahmen der Zulässigkeitsregelungen des § 35 BauGB keine relevanten Vorhaben geplant sind wird sich für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt keine relevante Veränderung ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

3.1.3. Fläche und Boden

Die Flächen im Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung sind überwiegend Freiflächen mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung.

Das Altlastenkataster des Kreises Mettmann weist im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung keine Altlastenflächen oder Altstandorte aus.

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden.

3.1.4. Wasser

Der Geltungsbereich liegt weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einer Hochwassergefahrenzone.

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

3.1.5. Luft und Klima

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) überwacht in NRW die Immissionen der Luft mit mehreren aufeinander abgestimmten Messsystemen und Alarmdiensten. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine Messorte der Luftqualitätsüberwachung.

Westlich des Plangebietes verläuft die Werdener Straße. Durch das bestehende Verkehrsaufkommen kann von einem Einfluss auf die Luftqualität im Plangebiet ausgegangen werden. Hinweise für eine Überschreitung der gültigen Grenzwerte liegen jedoch nicht vor. Besondere Luftschadstoffbelastungen sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht bekannt.

Hitzesensible Bereiche (Bereiche mit hoher Wärmebelastung) bestehen nicht im Plangebiet. Die Wärmebelastung ist in dem gesamten Plangebiet und der näheren Umgebung gering. Der Bereich des ausgebauten Nordfriedhofes ist als Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt. Aufgrund der teilweise vorhandenen Waldflächen liefert auch das Plangebiet einen Beitrag zur Kaltluftentstehung. Durch die Teilaufhebungssatzung wird diese Funktion nicht beeinträchtigt.

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

3.1.6. Landschaftsbild

Die Flächen im Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung befinden sich überwiegend in der freien Landschaft.

Für das Schutzgut Landschaftsbild weist das Plangebiet aufgrund der Flächennutzung eine Bedeutung auf. Durch die Teilaufhebungssatzung wird es zu keinen relevanten Veränderungen bezüglich des Landschaftsbildes kommen.

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

3.1.7. Kultur und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung befinden sich keine schutzwürdigen Kultur- oder sonstige Sachgüter. Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebungssatzung ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.

3.2.1. Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof – werden im Plangebiet keine neuen oder zusätzlichen Baurechte geschaffen, da der Bereich der Teilaufhebungssatzung zukünftig nach § 35 BauGB zu bewerten ist. Es sind keine baulichen Vorhaben geplant.

Aussagen über die Auswirkungen während möglicher Bauphasen im Bereich der geringfügigen Bestandsbebauung an der Werdener Straße können nur allgemein getroffen werden, da mit der Satzung lediglich bestehendes Planungsrecht aufgehoben, aber keine neuen Vorhaben geplant werden. Baubedingte Lärm- und Schadstoffbelastungen für die Nachbarschaft sind aufgrund ihres temporären Zustandes nicht als erheblich anzusehen. Anhaltspunkte, dass es zu einer Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten kommt, bestehen

gem. der Artenschutzprüfung Stufe I nicht. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden oder Wasser durch Schadstoffeintrag oder Verdichtungen kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden. Auch klimarelevante Änderungen oder Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen während der temporären Bauphase nicht. Da allerdings der überwiegende Teil der Flächen aktuell und künftig land- und forstwirtschaftlich genutzt wird, ist nicht davon auszugehen, dass es zu relevanten Auswirkungen von baulichen Vorhaben kommen wird.

Der derzeitige Umweltzustand wird sich durch die beabsichtigte Planung / Aufhebung nicht verändern.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 750 – Nordfriedhof – sind keine relevanten Auswirkungen auf die in Kapitel 3.1 beschriebenen Schutzgüter zu erwarten.

3.2.2. Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Flächen im Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung befinden sich im Außenbereich von Velbert-Mitte und sind durch die langjährige land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Relevante Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans 750 – Nordfriedhof – nicht zu erwarten.

3.2.3. Art und Menge an Emissionen sowie der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Relevante Auswirkungen auf die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigung sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof– nicht zu erwarten. Auch auf die Erzeugung von Abfällen und ihre Beseitigung und Verwertung hat die Aufhebung keine Bedeutung.

3.2.4. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Durch die Teilaufhebungssatzung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Bau- bzw. Nutzungsstruktur. Es ist allenfalls davon auszugehen, dass die vorhandenen Waldflächen auf den Flächen der Technischen Betriebe Velbert, entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert, erweitert werden.

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof– werden insgesamt keine Voraussetzungen geschaffen, die eine Entwicklung bzw. Vorhaben ermöglichen, die das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt relevant beeinflussen.

3.2.5. Kumulierung von Auswirkungen

Es ist keine relevante Kumulierung von Auswirkungen auf die in Kapitel 2.1 beschriebenen Schutzgüter zu erwarten. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder bestehenden Umweltproblemen sind nicht betroffen.

3.2.6. Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 750 – Nordfriedhof – ergeben sich keine relevanten Auswirkungen im Vergleich zum Basisszenario auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

3.2.7. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 750 – Nordfriedhof – sind keine erheblichen Auswirkungen auf die in Kapitel 2.1 beschriebenen Schutzgüter infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten.

3.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 750 – Nordfriedhof – sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Für keine der im Basisszenario beschriebenen Schutzziele (Kapitel 2.1) sind daher Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Eine Planungsalternative wäre es, auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes zu verzichten. Vor dem Hintergrund, dass langfristig keine neuen Friedhofsflächen erschlossen werden müssen und bei Aufstellung des alten Bebauungsplans private Grundstücke überplant wurden (siehe Kapitel 1 im Abschnitt 1 der Begründung zur Teilaufhebungssatzung) kann diese Alternative jedoch nicht zum Tragen kommen.

Anzumerken ist, dass es bei keiner der möglichen Planungsalternativen zu einer wesentlichen Änderung der Bebauungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes kommt und daher keine unterschiedlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch Ortsbegehungen und durch vorhandenes Karten- und Luftbildmaterial. Zur Beurteilung der Situation der beschriebenen Schutzgüter wurden vorhandene Untersuchungen der Stadt Velbert (z.B. das Integrierte Energie- und Klimakonzept) sowie Fachinformationen von Umweltbehörden des Kreises Mettmann sowie des Landes NRW herangezogen.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten und beinhalten eine gewisse Streuung. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

4.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Da von der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof – keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen sind wie in Kapitel 3.3 beschrieben keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Daher sind keine Überwachungsmaßnahmen vorgesehen.

4.3 Zusammenfassung

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 750 – Nordfriedhof – soll teilweise aufgehoben werden, da die Flächen nördlich des ausgebauten Nordfriedhofes nicht mehr als Erweiterungsflächen benötigt werden. Dazu wird eine Teilaufhebungssatzung aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung befindet sich im Außenbereich. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt eine planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben zukünftig nach § 35 BauGB.

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine weitergehenden baulichen Entwicklungsmöglichkeiten gegenüber dem derzeitigen Planungsrecht. Daher entstehen keine relevanten Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter. Auch bei Nichtdurchführung der Planung wären die Umweltauswirkungen unwesentlich.

Es besteht kein Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen durchzuführen und zu überwachen.

4.4 Referenzliste der Quellen

4.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Siehe Tabelle in Kapitel 1.2.

4.4.2 Sonstige Quellen

- Stadt Velbert, infas enermetric Consulting GmbH, BKR Essen – Büro für Kommunal- und Regionalplanung Essen, Integriertes Energie- und Klimakonzept für die Stadt Velbert, Velbert 2015
- Stadt Velbert, Lärmaktionsplan der Stadt Velbert, Velbert 2019

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Die Beschlussfassung über die Aufstellung der Teilaufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 750 – Nordfriedhof – erfolgte am 17.12.2020 durch den Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.06.2021 im Amtsblatt der Stadt Velbert.

2. Beteiligung der Behörden

2.1 Frühzeitige Beteiligung

Die in der nachfolgenden Tabelle mit (1) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben am 23.08.2021 von der Aufstellung des Planverfahrens unterrichtet und aufgefordert, zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 21.09.2021 Stellung zu nehmen.

2.2 Beteiligung zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 01.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Velbert in der Zeit vom 08.12.2021 bis zum 14.01.2022. Die mit (2) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden online am 08.12.2021 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 14.01.2022 Stellung zu nehmen.

	<i>Behörde</i>	<i>Stellungnahme ohne Anregung vom:</i>	<i>Stellungnahme mit Anregung vom:</i>
(1)	Amprion		
(2)			
(1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf		
(2)			
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG		
(2)			
(1)	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW		09.09.2021
(2)			
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-		
(2)			05.01.2022
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 - Immissionsschutz – als koordinierendes Dezernat zusammen mit: Dez. 25 Verkehr, Dez. 26 Luftverkehr, Dez. 33 länd. Entwicklung u. Bodenordnung, Dez. 35.4 Denkmalangelegenheiten, Dez. 51 Landschafts- u. Naturschutz, Dez. 52 Abfallwirtschaft, Dez. 54 Gewässerschutz	17.09.2021	

(2)		16.12.2021	
(1)	Bezirksregierung Köln Abt. 7		
(2)	GEObasis.NRW: Produkte und Dienste		
(1)	BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband)	21.09.2021	
(2)		20.12.2021	
(1)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement D'dorf	25.08.2021	
(2)		13.12.2021	
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
(2)			
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)		
(2)			
(1)	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Köln		
(2)			
(1)	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.08.2021	
(2)			
(1)	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederl. Rheinland	21.09.2021	
(2)		11.01.2022	
(1)	Eisenbahn Bundesamt – Außenst. Essen -		
(2)			
(1)	Erzbischöfliches Generalvikariat Köln - Hauptabteilung Finanzen		
(2)			
(1)	Erzbischöfliches Generalvikariat Köln - Hauptabteilung Seelsorgebereiche		
(2)			
(1)	Essener Verkehrs -AG		
(2)			
(1)	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt		
(2)			
(1)	Finanzamt Velbert		
(2)			
(1)	Handelsverband NRW- Rheinland (Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband e.V.)		
(2)			
(1)	Handwerkskammer Düsseldorf	15.09.2021	
(2)		22.12.2021	
(1)	Industrie- und Handelskammer	20.09.2021	
(2)		13.12.2021	
(1)	Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)		
(2)			
(1)	Kreisverwaltung Mettmann		20.09.2021
(2)			05.01.2022
(1)	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr		
(2)			

(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land		
(2)			
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND		
(2)			
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU		
(2)			
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU		
(2)			
(1)	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement		
(2)			
(1)	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Mettmann in Lindlar		
(2)		14.01.2022	
(1)	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein- land –		
(2)		07.01.2022	
(1)	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -		
(2)			
(1)	Neuapostolische Kirche NRW		
(2)			
(1)	PLEdoc GmbH	23.08.2021	
(2)		13.12.2021	
(1)	Regionalverband Ruhr		
(2)			
(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG / Lhoist	23.08.2021	
(2)			
(1)	Ruhrverband - Essen- Regionalbereich West -	31.08.2021	
(2)		21.12.2021	
(1)	RWW	20.09.2021	
(2)		07.01.2022	
(1)	Spar und Bauverein eG Velbert		
(2)			
(1)	Stadt Essen		
(2)			
(1)	Stadt Hattingen		
(2)			
(1)	Stadt Heiligenhaus		
(2)			
(1)	Stadt Wuppertal	14.09.2021	
(2)		08.12.2021	
(1)	Stadt Wülfrath	10.09.2021	
(2)		17.12.2021	
(1)	Stadtwerke Velbert GmbH	21.09.2021	
(2)		16.12.2021	
(1)	Thyssengas GmbH		
(2)			

(1)	Unitymedia NRW GmbH / Vodafone GmbH		
(2)			
(1)	Versatel West Deutschland GmbH		
(2)			
(1)	Westnetz GmbH, Netzdokumentation	23.08.2021	
(2)		13.12.2021	
(1)	Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen		
(2)			
(1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH Velbert		
(2)			
(1)	WSW (Wuppertaler Stadtwerke)	30.08.2021	
(2)		15.12.2021	

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange zwei abwägungsrelevante Anregungen bzw. Hinweise (Kreis Mettmann / Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW) vorgetragen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Behörden zum Planentwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange zwei abwägungsrelevante Anregung bzw. ein Hinweis (Kreis Mettmann / Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst) vorgetragen.

Die folgende Tabelle gibt eine inhaltliche Übersicht über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden zum Planentwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB. Zudem werden die getroffenen Abwägungsvorschläge aufgeführt.

frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Mettmann	<p>vom: 20.09.2021</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplans.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Allgemeiner Bodenschutz: Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht. Von Seiten des vorsorgenden Bodenschutzes wird die Teilaufhebung des BP 750-Nordfriedhof begrüßt.</p> <p>Altlasten: Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder</p>	<p><u>Prüfung der Stellungnahme Untere Wasserbehörde:</u> ---</p> <p><u>Prüfung der Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde:</u> ---</p> <p><u>Prüfung der Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p><u>Kreisgesundheitsamt:</u></p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Landschaftsplan:</p> <p>Ein Großteil des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann innerhalb des Entwicklungsraumes C 1.1-3 „Isenbügel, Hetterscheidt, Tüschchen mit Vogelsangbachtal“. Als Entwicklungsziel ist die „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ angegeben. Schutzausweisungen gemäß BNatSchG oder LG NW liegen im Plangebiet nicht vor. Ein kleiner Teilbereich im Südwesten des Plangebietes liegt außerhalb des Geltungsbereiches.</p>	<p><u>Prüfung der Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes:</u></p> <p>---</p> <p><u>Prüfung der Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann zum Artenschutz wurde die Artenschutzprüfung der Stufe 1 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (siehe Abschnitt III, Kapitel 2.1) ist jedoch zu ergänzen, dass aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ein potenzielles Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis teilt die Untere Naturschutzbehörde jedoch die Bewertung, dass durch die Teilaufhebungssatzung keine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten zu erwarten ist.“</i></p>
--	--	---

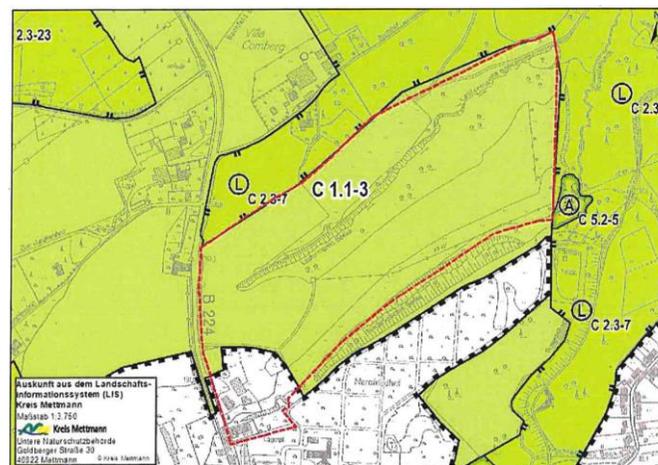


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs der Teilaufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 750 (rot gestrichelte Linie) innerhalb des Landschaftsplans des Kreises Mettmann.

Umweltbericht/ Eingriffsregelung:

Da im vorliegenden Fall die Aufhebung eines derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplans vollzogen wird, also bereits Planungsrechte nach § 30 BauGB bestehen, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof – zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig. Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Da die Flächen zudem in den Zulässigkeitsrahmen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) fallen, wird sich an der faktischen Nutzung der Flächen (land- und forstwirtschaftliche Flächen) nichts ändern. Mit der Aufhebung gehen keine baulichen Maßnahmen einher.

Artenschutz:

Die Hinweise zur Planung kommen zu folgender Einschätzung: „Als Ergebnis der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) wird

	<p>davon ausgegangen, dass ein Hauptvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet unwahrscheinlich ist und durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) auftreten werden.“ Dieser Einschätzung schließt sich die Untere Naturschutzbehörde nur teilweise an. Es ist korrekt, dass aufgrund der geplanten Teilaufhebungssatzung keine Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Das potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ist hingegen aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur nicht auszuschließen.</p> <p><u>Planungsrecht:</u></p> <p>Es werden keine Anregungen und Bedenken hervorgebracht.</p>	<p><u>Prüfung der Stellungnahme zum Planungsrecht:</u></p> <p>---</p>
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB / Offenlage		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Mettmann	<p>vom: 05.01.20222</p> <p><u>.Aus Sicht der unteren Wasserbehörde:</u></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplans.</p>	<p><u>Prüfung der Stellungnahme Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>---</p> <p><u>Prüfung der Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>---</p>

	<p><u>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Allgemeiner Bodenschutz:</p> <p>Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht. Von Seiten des vorsorgenden Bodenschutzes wird die Teilaufhebung des BP 750-Nordfriedhof begrüßt.</p> <p>Altlasten:</p> <p>Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p><u>Kreisgesundheitsamt:</u></p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Landschaftsplan:</p> <p>Ein Großteil des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann innerhalb des Entwicklungsraumes C 1.1-3 „Isenbügel, Hetterscheidt, Tüschchen mit Vogelsangbachtal“. Als Entwicklungsziel ist die „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ angegeben. Schutzausweisungen gemäß BNatSchG oder LG NW liegen im Plangebiet nicht vor. Ein kleiner Teilbereich im Südwesten des Plangebietes liegt außerhalb des Geltungsbereiches.</p>	<p><u>Prüfung der Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Prüfung der Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes:</u></p> <p>---</p> <p><u>Prüfung der Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der identischen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann zum Artenschutz aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, kann auf die dortige Abwägung verwiesen werden.</p> <p>Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wie folgt ergänzt:</p>
--	--	--

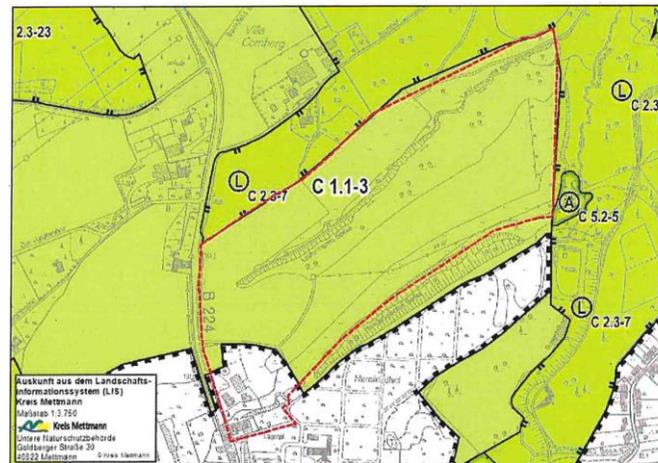


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs der Teilaufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 750 (rot gestrichelte Linie) innerhalb des Landschaftsplans des Kreises Mettmann.

Umweltbericht/ Eingriffsregelung:

Da im vorliegenden Fall die Aufhebung eines derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplans vollzogen wird, also bereits Planungsrechte nach § 30 BauGB bestehen, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof – zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig. Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Da die Flächen zudem in den Zulässigkeitsrahmen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) fallen, wird sich an der faktischen Nutzung der Flächen (land- und forstwirtschaftliche Flächen) nichts ändern. Mit der Aufhebung gehen keine baulichen Maßnahmen einher.

Artenschutz:

Die Hinweise zur Planung kommen zu folgender Einschätzung: „Als Ergebnis der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) wird

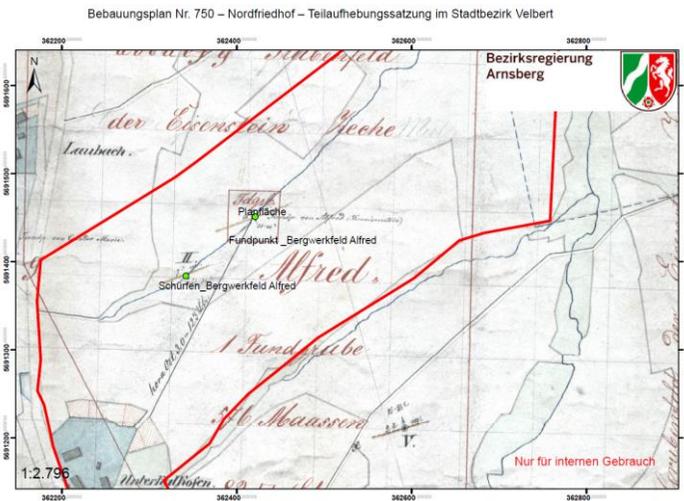
„Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (siehe Abschnitt III, Kapitel 2.1) ist jedoch zu ergänzen, dass aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ein potenzielles Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis teilt die Untere Naturschutzbehörde jedoch die Bewertung, dass durch die Teilaufhebungssatzung keine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten zu erwarten ist.“

Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde somit gefolgt.

	<p>davon ausgegangen, dass ein Hauptvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet unwahrscheinlich ist und durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) auftreten werden.“ Dieser Einschätzung schließt sich die Untere Naturschutzbehörde nur teilweise an. Es ist korrekt, dass aufgrund der geplanten Teilaufhebungssatzung keine Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Das potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ist hingegen aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur nicht auszuschließen.</p> <p><u>Planungsrecht:</u></p> <p>Es werden keine Anregungen und Bedenken hervorgebracht.</p>	<p><u>Prüfung der Stellungnahme zum Planungsrecht:</u></p> <p>---</p>
<p>frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB</p>		
<p>Behörde / TÖB</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW</p>	<p>vom: 09.09.2021:</p> <p>„... zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich über den auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfelder „Alfred“ und „Anger“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen auch inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hyle“.</p> <p>Die letzten Eigentümerinnen der erloschenen Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat im Bereich des Plangebietes kein Bergbau stattgefunden. Dennoch ist nach der hier vorliegenden Mutungskarte ein Fundpunkt und einen Schurf im erloschenen Bergwerksfeld „Alfred“ (Aufschlusspunkt; siehe Anlage) verzeichnet.</p>	<p><u>Prüfung der Stellungnahme:</u></p> <p>Aufgrund der Stellungnahme wurde die Begründung zur Teilaufhebungssatzung in Kapitel 9 Altablagerungen / Altbergbau um die Hinweise zum Altbergbau ergänzt.</p> <p>Da mit der Teilaufhebungssatzung keine baulichen Maßnahmen bzw. Vorhaben einhergehen, sind Erkundungsmaßnahmen im Bereich der Teilaufhebungssatzung nicht vorgesehen.</p>

Fundpunktkoordinate: 362418 / 5691450 (UTM)

Schurf Koordinate: 362342 / 5691382 (UTM)



Die Mittelpunktkoordinaten des Fundpunktes und des Schurfes wurden aus der hier vorliegenden Lagerisse abgegriffen. Daher ist mit einer Lagegenauigkeit von ± 25 m zu rechnen.

Konkretere Aussagen können nach den uns hier vorliegenden Unterlagen nicht getroffen werden. Somit sind beim Vorhandensein bergbaulicher Hohlräume möglicherweise bruchauslösende Einwirkungen auf den Planungsbereich nicht ausgeschlossen. Ob untertägige Hohlräume vorhanden sind, kann allerdings erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend geklärt werden.

	<p>Zur gutachterlichen Bewertung der (alt-) bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung bzw. erforderlicher Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen bei weiteren Planungen empfehle ich die Einschaltung eines geeigneten Sachverständigen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind. Diese finden Sie unter der URL: https://www.bra.nrw.de/-429 im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“.</p> <p>Im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden hier keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“.</p>	
<p>Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB / Offenlage</p>		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p>vom: 05.01.2022: „Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen.</p>	<p>Aufgrund des Hinweises auf einen Verdacht auf Kampfmittel und der Anregung eine Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben) durchzuführen wurde die Begründung in Kapitel 9 Altablagerungen / Altbergbau zum Kampfmittelverdacht entsprechend ergänzt.</p> <p>Da mit der Teilaufhebungssatzung keine baulichen Vorhaben einhergehen bzw. keine baulichen Maßnahmen im Bereich der Teilaufhebungssatzung geplant sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt die Überprüfung des Laufgrabens nicht erforderlich. Die Teilaufhebungssatzung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

	<p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite .</p>	

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert vom 21.06.2021 am 07.07.2021 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind dem folgenden Protokollauszug zu entnehmen.

"Der Vorsitzende, Herr Feist-Lorenz, eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt sich vor und erläutert kurz den Ablauf der Veranstaltung.

Herr Leißner erläutert das Verfahren und stellt die o.g. Planungen kurz vor.

Zur Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 750 Nordfriedhof wird gefragt, ob durch die Aufhebung eine Nutzung der Flächen für Wohnen und Gewerbe möglich wird. Herr Leißner erläutert, dass dies nicht der Fall ist, da hierfür wieder ein eigener Bebauungsplan aufgestellt werden müsste. Da der Flächennutzungsplan und der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf derzeit keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich vorsehen, besteht diese Möglichkeit nicht. Die Zulässigkeit der Bebauung richtet sich nach der geplanten Aufhebung nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich.

Es wird nach den Auswirkungen für die privaten Eigentümer der bestehenden Bebauung in dem Bereich gefragt. Herr Leißner erläutert, dass diese bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben bislang das Problem haben, dass diese Grundstücke planungsrechtlich als Friedhofsfläche bewertet werden müssen und somit dort alle Vorhaben, die nicht der Zweckbestimmung Friedhof dienen, nicht zulässig sind. Dies ändert sich durch die Teilaufhebung, da sich dort die Zulässigkeit der Bebauung künftig nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten wird. Somit werden den Eigentümern – innerhalb des Zulässigkeitsrahmens des § 35 BauGB – mehr Möglichkeiten gegeben.

Es wird nachgefragt, ob tatsächlich kein Bedarf mehr für die Friedhofsflächen besteht. Herr Leißner erläutert, dass nach Auskunft der Technischen Betriebe Velbert aufgrund veränderter Bevölkerungsentwicklung und geänderten Ansprüchen an Bestattungsformen die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung auch unter Berücksichtigung anderer aufgegebenen Friedhöfe im Stadtgebiet nicht mehr benötigt werden. Im Übrigen stehen im verbleibenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 750 noch ausreichend Erweiterungsflächen zu Verfügung, die weiterhin planungsrechtlich gesichert sind. Herr Feist-Lorenz bestätigt diese Erläuterungen aus den Erörterungen in der AG Friedhöfe."

Im Anschluss an die Veranstaltung hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit Stellungnahmen abzugeben. Es ging keine private Stellungnahme ein.

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 01.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Velbert in der Zeit vom 08.12.2021 bis zum 14.01.2022.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Velbert, 17.01.2022

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

Im Auftrag.

gez.

(Kötter)

3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz

Anlagen:

1. Checklisten zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung